

Merkblatt Nachweise

Damit die Bearbeitung der Gesuche um Zulassung zur OKP möglichst schnell und effizient erfolgen kann, sind wir auf eine vollständige und korrekte Einreichung der Unterlagen angewiesen. In diesem Merkblatt erhalten Sie Informationen, wie die einzelnen Anforderungen nachzuweisen sind.

1. Nachweise für die Zulassung von selbständig tätigen Ärzten und Ärztinnen

Zulassungsanforderung	Erforderliche Belege
Kantonale bzw. kantonal anerkannte Berufsausübungsbewilligung (BAB)	Diese Nachweise können bei Vorliegen von der kantonalen Behörde im entsprechenden Register (MedReg, kantonales System) abgerufen werden.
Eidgenössischer Weiterbildungstitel oder nach Art. 15 MedBG anerkanntes ausländisches Diplom im betreffenden Fachgebiet.	
Tätigkeitsnachweis: Nachweis einer 3-jährigen Tätigkeit (bei 100% Arbeitspensum*) an einer anerkannten schweizerischen Weiterbildungsstätte im betreffenden Fachgebiet. *Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Dauer entsprechend.	Lebenslauf und Arbeitsbestätigungen oder Arbeitszeugnisse bei denen der Name der Weiterbildungsstätte sowie die Art, Dauer und das Pensum der dort absolvierten Tätigkeit im beantragten Fachgebiet hervorgehen. Als Weiterbildungsstätten werden sowohl Spitäler als auch Praxen anerkannt, die die geforderten Kriterien zur Anerkennung erfüllen. Anerkannte Weiterbildungsstätten sind unter www.siwf-register.ch abrufbar.
Sprachnachweis: Nachweis eines international anerkannten Sprachdiploms der deutschen Sprache Niveaustufe C1 gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.	Ärzte und Ärztinnen, die über ein eidg. Diplom verfügen oder einen Weiterbildungstitel in einem deutschsprachigen Raum erworben haben, müssen keinen Nachweis beilegen. Die Angaben sind im entsprechenden Register (MedReg) abrufbar. Fremdsprachige Ärzte und Ärztinnen, die in ihrer schweizerischen Maturität Deutsch als Grundlagenfach abgeschlossen haben, reichen eine Kopie des Maturitätszeugnisses ein. Von allen anderen fremdsprachigen Ärzten und Ärztinnen ist das Sprachdiplom Niveau C1 einzureichen.
Elektronisches Patientendossier: Nachweis über den Anschluss an eine zertifizierte Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft.	Als Nachweis ist entweder der unterzeichnete Vertrag oder eine Beitrittsbestätigung einzureichen. Bei angestellten Ärzten und Ärztinnen ist der Nachweis durch die Einrichtung zu erbringen. Die zertifizierten Anbieter sind unter https://www.patientendossier.ch/de/bevoelkerung/epd-anbieter abrufbar.

<p>Qualitätsnachweis: Selbstdeklaration zum Nachweis der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV</p>	<p>Die Fragen sind so ausführlich wie möglich zu beantworten. Im «Infoblatt Zulassung zur OKP» finden Sie ergänzende Angaben dazu. Das Infoblatt finden Sie auf unserer Webseite unter Gesundheitsamt – Aufsicht und Bewilligungen – Gesundheitsfachpersonen. Bei angestellten Ärzten/Ärztinnen ist die Selbstdeklaration durch die Einrichtung auszufüllen. Die Selbstdeklaration ist zu datieren und zu unterzeichnen.</p>
--	--

Angestellte Ärzte und Ärztinnen müssen dieselben Zulassungskriterien erfüllen wie ihre selbständig erwerbenden Kolleginnen und Kollegen, wenn sie in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind und ihre Leistungen über die OKP abgerechnet werden sollen. Der Nachweis über den Anschluss an das Elektronische Patientendossier sowie der Qualitätsnachweis in Form einer Selbstdeklaration sind von der Einrichtung zu erbringen.

2. Nachweise für die Zulassung von selbständig tätigen Gesundheitsfachpersonen

2.1. Pflege, Physiotherapie, Logopädie, Pharmazie, Ergotherapie, Neuropsychologie, Chiropraktik, Geburtshilfe, Ernährungsberatung, Zahnmedizin

Zulassungsanforderung	Erforderliche Belege
<p>Kantonale bzw. kantonal anerkannte Berufsausübungsbewilligung (BAB)</p>	<p>Sofern eine gültige BAB vorliegt, ist diese Information für die kantonale Behörde im entsprechenden Register (GesReg, PsyReg, MedReg, kantonales System) abrufbar.</p>
<p>Nachweis einer praktischen Tätigkeit.</p> <p>Die Anzahl Jahre verstehen sich immer bei einem 100% Arbeitspensum. Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Dauer entsprechend.</p> <p>Eine nach KVV zugelassene Person, Organisation oder Spital verfügen über eine gültige Zulassung.</p>	<p>Lebenslauf und Arbeitsbestätigungen oder Arbeitszeugnisse, bei denen die Art, Dauer und das Pensum der dort absolvierten Tätigkeit hervorgehen.</p>
<p>Selbständige Berufsausübung und auf eigene Rechnung.</p>	<p>(Provisorische) Bestätigung der Ausgleichskasse AKSO für Selbständigerwerbende oder Angabe der UID Nummer.</p>
<p>Qualitätsnachweis: Selbstdeklaration zum Nachweis der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV</p>	<p>Die Fragen sind so ausführlich wie möglich zu beantworten. Im «Infoblatt Zulassung zur OKP» finden Sie ergänzende Angaben dazu. Das Infoblatt finden Sie auf unserer Webseite unter Gesundheitsamt – Aufsicht und Bewilligungen – Gesundheitsfachpersonen. Bei angestellten Gesundheitsfachpersonen ist die Selbstdeklaration durch die Einrichtung auszufüllen. Die Selbstdeklaration ist zu datieren und zu unterzeichnen.</p>

Angestellte Gesundheitsfachpersonen müssen dieselben Zulassungskriterien erfüllen wie ihre selbständig erwerbenden Berufskolleginnen und -kollegen, wenn sie in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind und ihre Leistungen über die OKP abgerechnet werden sollen. Der Qualitätsnachweis ist von der Einrichtung zu erbringen.

2.2. Podologie (UeB zur Änderung vom 23. Juni 2021 Abs. 6 und 7)

Zulassungsanforderung	Erforderliche Belege
Kantonale bzw. kantonal anerkannte Berufsausübungsbewilligung (BAB)	Sofern eine gültige BAB vorliegt, ist diese Information für die kantonale Behörde im entsprechenden Register (NAREG, kantonales System) abrufbar.
Diplom einer höheren Fachschule (HF) oder einer der folgenden altrechtlichen Ausbildungsabschlüsse: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fähigkeitszeugnis des Schweizerischen Podologen-Verbandes (SPV), ▪ Fähigkeitszeugnis des Fachverbandes Schweizerischer Podologen (FSP) ▪ Diplom als Podologe/Podologin im Kanton Tessin ergänzt mit dem bestandenen Kurs über den diabetischen Fuss des CPS. 	Kopie des Fähigkeitsausweises oder des Diploms.
Zweijährige berufliche Tätigkeit bei einer gestützt auf die KVV zugelassenen Podologin/Podologe oder einer Organisation der Podologie, welche nach KVV zugelassen ist, oder in einem Spital, einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause oder einem Pflegeheim.	Bis Januar 2026 wird jede Berufserfahrung nach dem Diplom für Podologen und Podologinnen, die am 1. Januar 2022 über einen entsprechenden Abschluss (siehe oben) verfügen oder ein HF Diplom bis ab 1. Januar 2024 erwerben werden angerechnet. Der Nachweis ist mittels Arbeitsbestätigungen oder Arbeitszeugnissen zu belegen.
Qualitätsnachweis: Selbstdeklaration zum Nachweis der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV	Die Fragen sind so ausführlich wie möglich zu beantworten. Im «Infoblatt Zulassung zur OKP» finden Sie ergänzende Angaben dazu. Das Infoblatt finden Sie auf unserer Webseite unter Gesundheitsamt – Aufsicht und Bewilligungen – Gesundheitsfachpersonen. Bei angestellten Podologen und Podologinnen ist die Selbstdeklaration durch die Einrichtung auszufüllen. Die Selbstdeklaration ist zu datieren und zu unterzeichnen.
Selbständige Berufsausübung und auf eigene Rechnung.	(Provisorische) Bestätigung der Ausgleichskasse AKSO für Selbständigerwerbende oder Angabe der UID Nummer.

Angestellte Podologen und Podologinnen müssen dieselben Zulassungskriterien erfüllen wie ihre selbständig erwerbenden Berufskolleginnen und -kollegen, wenn sie in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind und ihre Leistungen über die OKP abgerechnet werden sollen. Der Qualitätsnachweis ist von der Einrichtung zu erbringen.

2.3. Psychologische Psychotherapie

Zulassungsanforderung	Erforderliche Belege
Kantonale bzw. kantonal anerkannte Berufsausübungsbewilligung (BAB)	Sofern eine gültige BAB vorliegt, ist diese Information für die kantonale Behörde im entsprechenden Register (PsyReg, kantonales System) abrufbar.
Variante A - klinische Erfahrung Erwachsenenentherapie Sie verfügen über drei Jahre klinische Erfahrung, wobei mindestens 12 Monate (bei Teilzeit entsprechende Verlängerung) davon an einer ambulanten oder stationären Einrichtung stattfanden, die als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet «Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie» der Kategorie A oder B zertifiziert ist (abrufbar unter www.siwf-register.ch) und werden künftig in der Erwachsenentherapie tätig sein.	Nennen Sie die Variante und belegen Sie die drei Jahre klinische Erfahrung durch einen Lebenslauf und Arbeitsbestätigungen oder –zeugnisse.
Variante B – klinische Erfahrung Kinder- und Jugendpsychiatrie Sie verfügen über drei Jahre klinische Erfahrung, wobei mindestens 12 Monate (bei Teilzeit entsprechende Verlängerung) davon an einer ambulanten oder stationären Einrichtung stattfanden, die als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet «Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie» der Kategorie A oder B zertifiziert ist (abrufbar unter www.siwf-register.ch) und werden künftig in der Kinder- und Jugendpsychiatrie tätig sein.	
Variante C – Tätigkeit unter Delegation oder in einer SIWF anerkannten psychotherapeutischen Einrichtung Sie verfügen nicht über drei Jahre klinische Erfahrung, verfügen aber bis spätestens 1. Juli 2022 über insgesamt mindestens drei Jahre Erfahrung in einer Tätigkeit unter Delegation und / oder einer Tätigkeit in einer ambulanten oder stationären Einrichtung der psychotherapeutischen-psychiatrischen Versorgung (vom SIWF anerkannt; abrufbar unter www.siwf-register.ch). Die qualifizierte Supervision wird in diesen Fällen automatisch als erfüllt betrachtet.	Nennen Sie die Variante und belegen Sie die Tätigkeit unter Delegation resp. der Tätigkeit in einer Einrichtung mit psychotherapeutisch-psychiatrischem Versorgungsauftrag durch einen Lebenslauf und Arbeitsbestätigungen oder –zeugnisse.
Variante D – Tätigkeit begleitet durch Supervision Sie verfügen nicht über drei Jahre klinische Erfahrung, verfügen aber bis spätestens 1. Juli 2022 über drei Jahre Erfahrung in einer ambulanten oder stationären Einrichtung mit psychotherapeutischer-psychiatrischer Versorgung, die nicht vom SIWF anerkannt ist. Dabei kann eine qualifizierte Supervision nachgewiesen werden.	Nennen Sie die Variante und belegen Sie Ihre klinische Erfahrung mit einem Lebenslauf und Arbeitsbestätigungen/-zeugnissen sowie Belegen der Supervisionen. Die qualifizierte Supervision muss durch eine Person erfolgt sein, die als Arzt oder als psychologische Psychotherapeutin tätig ist/war und ihren Fachabschluss mindestens fünf Jahre vor der Supervision absolviert hat. Selbständig tätige Personen müssen 21 Stunden qualifizierte Supervision nachweisen.

<p>Variante E Sie verfügen über mindestens drei Jahre psychotherapeutischer-psychiatrischer Erfahrung, aber keine der Varianten passt vollständig auf die konkrete Situation, trotzdem werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.</p>	<p>Nennen Sie die Variante und belegen Sie die drei Jahre psychotherapeutischer-psychiatrischer Erfahrung mit möglichst umfassenden Belegen und ergänzen Sie diese mit einem Lebenslauf.</p>
<p>Qualitätsnachweis: Selbstdeklaration zum Nachweis der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV</p>	<p>Die Fragen sind so ausführlich wie möglich zu beantworten. Im «Infoblatt Zulassung zur OKP» finden Sie ergänzende Angaben dazu. Das Infoblatt finden Sie auf unserer Webseite unter Gesundheitsamt – Aufsicht und Bewilligungen – Gesundheitsfachpersonen. Bei angestellten Psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen ist die Selbstdeklaration durch die Einrichtung auszufüllen. Die Selbstdeklaration ist zu datieren und zu unterzeichnen.</p>
<p>Selbständige Berufsausübung und auf eigene Rechnung.</p>	<p>(Provisorische) Bestätigung der Ausgleichskasse AKSO für Selbständigerwerbende oder Angabe der UID Nummer.</p>

Angestellte Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen müssen dieselben Zulassungskriterien erfüllen wie ihre selbständig erwerbenden Berufskolleginnen und -kollegen, wenn sie in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind und ihre Leistungen über die OKP abgerechnet werden sollen. Der Qualitätsnachweis ist von der Einrichtung zu erbringen.

3. Nachweise für die Zulassung von Einrichtungen ambulanter Krankenpflege durch Ärztinnen und Ärzte (juristische Personen wie AG, GmbH etc.)

Zulassungsanforderung	Erforderliche Belege
<p>Kantonale Betriebsbewilligung (BB)</p>	<p>Sofern eine gültige BB vorliegt, ist diese Information für die kantonale Behörde im entsprechenden Register (MedReg, kantonales Register) abrufbar.</p>
<p>Nachweis der Leistungserbringung durch Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen im jeweils beantragten Fachgebiet bzw. in den jeweils beantragten Fachgebieten gemäss KVV erfüllen.</p>	<p>Die gemeldeten Ärzte und Ärztinnen haben mit Ausnahme des EPD und der Selbstdeklaration die Anforderungen gemäss Punkt 1 dieses Merkblattes (siehe weiter oben) zu erfüllen.</p>
<p>Qualitätsnachweis: Selbstdeklaration zum Nachweis der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV</p>	<p>Die Fragen sind so ausführlich wie möglich zu beantworten. Im «Infoblatt Zulassung zur OKP» finden Sie ergänzende Angaben dazu. Sie finden dieses auf unserer Webseite unter Gesundheitsamt – Aufsicht und Bewilligungen – Betriebe. Die Selbstdeklaration ist zu datieren und zu unterzeichnen.</p>
<p>Elektronisches Patientendossier: Nachweis über den Anschluss an eine zertifizierte Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft.</p>	<p>Als Nachweis ist entweder der unterzeichnete Vertrag oder eine Beitrittsbestätigung einzureichen. Die zertifizierten Anbieter sind unter https://www.patientendossier.ch/de/bevoelkerung/epd-anbieter abrufbar.</p>

4. Nachweise für die Zulassung von Organisationen einer Gesundheitsfachperson (juristische Personen wie AG, GmbH etc.)

4.1. Organisationen der Chiropraktik, der Hebammen/Geburtshelfer, der Physiotherapie, der Ergotherapie, der Logopädie, der Ernährungsberatung, der Neuropsychologie, der Podologie und der Psychologischen Psychotherapie

Zulassungsanforderung	Erforderliche Belege
Kantonale Betriebsbewilligung (BB)	Sofern eine gültige BB vorliegt, ist diese Information für die kantonale Behörde im entsprechenden Register (GesReg, PsyReg, kantonales System) abrufbar.
Nachweis über die Festlegung des örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereichs.	Als Nachweis reicht eine Beschreibung der Tätigkeit, die alle Merkmale umfasst. Möglicher Nachweis: Verweis auf Betriebskonzept, falls dieses die Fragen beantwortet.
Nachweis der Leistungserbringung durch Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen im jeweils beantragten Fachgebiet bzw. in den jeweils beantragten Fachgebieten gemäss KVV erfüllen.	Die gemeldeten Gesundheitsfachpersonen haben mit Ausnahme der Selbstdeklaration die Anforderungen gemäss Punkt 2 dieses Merkblattes (siehe weiter oben) zu erfüllen. Bitte reichen Sie für jede angestellte Person, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist und über die OKP abrechnen wird, ein komplettes Dossier ein.
Qualitätsnachweis: Selbstdeklaration zum Nachweis der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV	Die Fragen sind so ausführlich wie möglich zu beantworten. Im «Infoblatt Zulassung zur OKP» finden Sie ergänzende Angaben dazu. Sie finden dieses auf unserer Webseite unter Gesundheitsamt – Aufsicht und Bewilligungen – Betriebe. Die Selbstdeklaration ist zu datieren und zu unterzeichnen.

4.2. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause

Zulassungsanforderung	Erforderliche Belege
Kantonale Betriebsbewilligung (BB)	Sofern eine gültige BB vorliegt, ist diese Information für die kantonale Behörde im entsprechenden Register (NAREG, kantonales System) abrufbar.
Nachweis über die Festlegung des örtlichen, zeitlichen, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereichs.	Beschreibung der Tätigkeit, die alle Merkmale umfasst. Ausserkantonale tätige Organisationen legen zudem dar, wie sie die Pflegeleistungen in den verschiedenen Kantonen wahrnehmen.
Nachweis über das erforderliche Fachpersonal, das eine dem Tätigkeitsbereich entsprechende Ausbildung hat. Anforderung für fachlich gesamtverantwortliche Leitungsperson und deren Stellvertretung: Nachweis einer 2-jährigen praktischen Tätigkeit (100% Pensum) bei einer gestützt auf die KVV zugelassenen Pflegefachperson oder einer dafür vorgesehenen Organisation, einem Spital oder einem Pflegeheim. Ein Jahr davon muss in der Schweiz absolviert worden sein.	In der Zulassung werden ausschliesslich die fachlich gesamtverantwortliche Leitungsperson sowie deren Stellvertretung geprüft. Beide müssen über eine BAB verfügen und den Tätigkeitsnachweis mittels Arbeitsbestätigungen oder Arbeitszeugnisse belegen. In der Psychiatrischen Pflege muss die 2-jährige praktische Tätigkeit in der Fachrichtung Psychiatrie nachwiesen sein.

<p>Qualitätsnachweis: Selbstdeklaration zum Nachweis der Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV</p>	<p>Die Fragen sind so ausführlich wie möglich zu beantworten. Im «Infoblatt Zulassung zur OKP» finden Sie ergänzende Angaben dazu. Sie finden dieses auf unserer Webseite unter Gesundheitsamt – Aufsicht und Bewilligungen – Betriebe. Die Selbstdeklaration ist zu datieren und zu unterzeichnen.</p>
--	---

4.3. Organisationen der Zahnmedizin

Das Gesetz sieht keine Zulassungen für Organisationen der Zahnmedizin vor. Zahnärzte und Zahnärztinnen, die zahnärztliche Behandlungen nach Art. 31 KVG mit der OKP abrechnen wollen, müssen persönlich eine Zulassung zur OKP beantragen (siehe Punkt 2.1 dieses Merkblattes).

4.4. Apotheken, Laboratorien, Transport- und Rettungsunternehmen sowie Abgabestellen für Mittel und Gegenstände

(in Bearbeitung).